

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 1 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Klausur Nr. 1277**  
**Zivilrecht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Susan Seiler  
Rechtsanwältin  
Seestraße 10  
15526 Bad Saarow

Bad Saarow, 6. August 2025

An das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstr. 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eingang: 6. August 2025

- Übermittlung per beA -

In Sachen

**Walter Wurst,**  
Seestraße 49, 15526 Bad Saarow,

- Kläger -

gegen

**Soraya Samiri,**  
Am Kleistpark 12, 15230 Frankfurt (Oder),

- Beklagte -

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

**Klage.**

Ich beantrage:

- 1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 30. Mai 2025 (Gz.: 34 B 4456/25) wird für unzulässig erklärt.**
  
- 2. Hilfsweise (für den Fall der Abweisung von Ziffer 1): Die Beklagte wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amts-**

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**gerichts Wedding vom 30. Mai 2025 (Gz.: 34 B 4456/25) zu unterlassen und  
den benannten Titel an den Kläger herauszugeben.**

- 3. Die Beklagte wird verurteilt, das dem Kläger am 28. Juli 2025 erteilte Hausverbot für ihre Saunaanlagen zurückzunehmen.**
- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen die Beklagte beantragt, wenn diese sich nicht in der Frist des § 276 I 1 ZPO erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem nach Ansicht des Klägers wohl nicht entgegen.

Auch einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder der Durchführung einer Videoverhandlung stehen aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegen.

**Begründung:**

Zum ersten Klageantrag und Hilfsantrag ist Folgendes vorzutragen:

Der Kläger fordert die Unterlassung einer Zwangsvollstreckung, die der Beklagten derzeit aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding möglich ist.

Der Vollstreckungsbescheid bezieht sich auf den Kaufpreis für ein vom Kläger gekauftes Küchengerät der Marke „Kitchen Aid“. Dieses Gerät hat der Kläger am 16. Januar 2025 zum Preis von 1.200 € von der Beklagten, die dabei durch ihren Angestellten Timo Tatz vertreten worden ist, gekauft.

**Beweis: Kaufvertrag vom 16. Januar 2025 (Anlage K1)**

Zu dem Kaufvertrag mit der Beklagten, die auf mehreren Geschäftsfeldern als Unternehmerin tätig ist, in mehreren Orten Saunaanlagen sowie in Frankfurt (Oder) ein großes Einzelhandelsgeschäft betreibt und im Handelsregister als Kauffrau eingetragen ist, war es auf folgende Weise gekommen:

Am 16. Januar 2025 klingelte plötzlich und unerwartet Herr Timo Tatz, ein Angestellter der Beklagten, an der Wohnungstür des Klägers und verwandelte ihn in ein Gespräch über die oben benannte Küchenmaschine.

Vorher war der Kläger mal zur Beratung in den Verkaufsräumen der Beklagten gewesen und hatte dem Mitarbeiter Tatz seine Adresse hinterlassen, ohne mit einem Hausbesuch zu rechnen. Nun wurde er von Herrn Tatz quasi „in Grund und Boden geredet“ und kaufte anschließend diese Maschine. Sie wurde ihm dann auch gleich übergeben, da der Vertreter sie offenbar im Dienstfahrzeug mit dabei hatte.

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 3 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Beweis für alle dies:** Zeugnis des Josef Jäckl, Rothstraße 3a, 15526 Bad Saarow.

Der Zeuge war nicht beim Verkaufsgespräch selbst präsent, hat den Herrn Tatz allerdings aus der Wohnung gehen sehen und sich kurz mit ihm unterhalten.

Der Kläger bereute seine Investition recht schnell, zumal wesentliche Verbesserungen seiner Ergebnisse in der Küche nicht zu erkennen waren. Da er allerdings nicht wusste, dass dieses Geschäft widerruflich ist, unternahm er zunächst einmal nichts.

Aufgrund eines vorübergehenden finanziellen Engpasses war der Kläger aber auch nicht gleich in der Lage, den Kaufpreis zu bezahlen. Hierauf reagierte die Beklagte wie folgt: Bereits am 8. Mai 2025 wurde dem Kläger ein Mahnbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 7. Mai 2025 über 1.200 € zugestellt, der auf einen Mahnantrag der Beklagten vom 2. Mai 2025 ergangen war.

Als er aus Rechtsunkenntnis auch hiergegen nicht vorging, beantragte die Beklagte am 28. Mai 2025 einen Vollstreckungsbescheid über 1.200 €, der am 30. Mai 2025 erging und dem Kläger am 2. Juni 2025 zugestellt wurde.

**Beweis:** Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 30. Mai 2025 (Anlage K2).

Auch hiergegen unternahm der Kläger nichts, denn er hatte sich nicht vorstellen können, dass der Anspruch gar nicht begründet ist, obwohl im Mahnverfahren zweimal gerichtliche Entscheidungen darüber ergangen waren. Die entsprechenden vorgedruckten Hinweise hierzu am Mahnbescheid bzw. Vollstreckungsbescheid hat er – wie es viele Betroffene tun – leider nicht richtig gelesen.

Erst am 13. Juni 2025, also kurz nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids, wies ihn ein Bekannter darauf hin, dass er gelesen habe, dass man alle per Telefon oder im Internet geschlossenen Verträge rückgängig machen könne. Deswegen kam der Kläger erst jetzt zu der Überzeugung, dass für die konkrete Situation seines Kaufvertrages Ähnliches gelten müsse, er also ein Widerrufsrecht habe.

**Beweis:** Zeugnis des Josef Jäckl, Rothstraße 3a, 15526 Bad Saarow.

Daraufhin erklärte der Kläger am selben Tag, also am 13. Juni 2025, per E-Mail gegenüber der Beklagten den Widerruf des Kaufvertrages vom 16. Januar 2025.

**Beweis:** Ausdruck der E-Mail, automatisierte Empfangsbestätigung (Anlage K3).

Kurz darauf, nämlich am 14. Juni 2025, sandte er das Küchengerät, das in seiner Originalverpackung als Paket versandt werden konnte, mithilfe der Spedition Berber an die Beklagte zurück. Diese Firma hat das Küchengerät nach unseren Informationen dann am 17. Juni 2025 beim Geschäft der Beklagten in Frankfurt (Oder) angeliefert. Deswegen ist der Zahlungsanspruch der Beklagten erloschen, so dass die Vollstreckungsgegenklage begründet ist.

Sollte der Hauptantrag aus formalen Gründen nicht mehr möglich sein, so ist zumindest der Hilfsantrag begründet. Dieser stützt sich auf sittenwidriges Verhalten der Beklagten.

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Als diese nämlich das Mahnverfahren wählte, ging es ihr eindeutig darum, ganz gezielt die richterliche Prüfung zu umschiffen. Sie vertraute offenkundig darauf, dass der rechtsunkundige Kläger seine Verbraucherschutzrechte nicht kennt und sich deswegen gegen den Mahnbescheid und den Vollstreckungsbescheid nicht wehren werde. Hätte der Kläger nicht den erwähnten Hinweis seines Bekannten bekommen und daraufhin später meinen Rechtsrat gesucht, so wären ihm seine Rechte wohl nie bekannt geworden. Ein solches prozessuales Verhalten kann von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden.

Zum zweiten Klageantrag bezüglich des Hausverbots ist Folgendes vorzutragen: Die Beklagte betreibt mehrere „Saunalandschaften“, darunter eine in Bad Saarow, die der Kläger seit mehreren Jahren regelmäßig besucht. Der Kläger erwarb mehrere nicht personengebundene Eintrittskarten, von denen er einige noch nicht genutzt hat.

Am 28. Juli 2025 erteilte die Beklagte dem Kläger schriftlich ein unbefristetes Hausverbot für ihre Saunaanlagen.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 28. Juli 2025 (Anlage K4).

Der Kläger hat aber Anspruch auf Benutzung der Saunaanlagen, denn er hatte ja längst entsprechende Eintrittskarten erworben. Aus diesen hat er einen vertraglichen Anspruch auf Benutzung, und dieser Anspruch wird durch das Hausverbot unterlaufen.

Eine Anspruchsgrundlage für die Erteilung von Hausverboten ist nicht gegeben. Zumindest müsste die Beklagte hierfür eine ausführliche Begründung liefern, was sie nicht getan hat.

Dem Kläger ist zu Ohren gekommen, dass bestimmte Personen – andere Besucher – unverschämte Vorwürfe gegen ihn erheben. Sollte dies der Fall sein, so sind diese Vorwürfe gegenüber dem Kläger jedenfalls völlig unberechtigt. Der Kläger legt Wert auf die Mitteilung, dass er sich zu jeder Zeit an die „Saunaordnung“ gehalten hat, insbesondere ausreichend lange geduscht und – anders als manche weiblichen Besucherinnen und die Fußballer eines benachbarten Vereins – nie Lärm gemacht.

Der Klage ist daher stattzugeben.

*Susan Seiler*  
Rechtsanwältin

---

Die Klageschrift wurde am 15. August 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

---

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 5 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Mathilda Maric  
Rechtsanwältin  
Am Kleistpark 73  
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 20. August 2025

An das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstraße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

**- per beA -**

In dem Rechtsstreit  
Wurst gegen Samiri  
Az.: 4 C 326/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Ich werde beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

*Mathilda Maric*  
Rechtsanwältin

---

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 6 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Mathilda Maric  
Rechtsanwältin  
Am Kleistpark 73  
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 9. September 2025

An das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstraße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

**- per beA -**

In dem Rechtsstreit  
Wurst gegen Samiri  
Az.: 4 C 326/25

Ich beantrage,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Vollstreckungsgegenklage ist schon als unzulässig abzuweisen, weil die Beklagte hiermit die begründete Rüge der örtlichen Zuständigkeit erhebt. Zuständig hierfür wäre das Amtsgericht Frankfurt (Oder). Dem Erfolg der Klage steht auch schon § 767 II ZPO entgegen.

Im Übrigen sind aber auch die materiellen Angriffe des Klägers haltlos. Ein Widerrufsrecht ist nicht gegeben.

Dabei ist bereits der Tatsachenvortrag des Klägers zu bestreiten: Bestritten wird, dass der Vertragschluss am 16. Januar 2025 in der Wohnung des Klägers erfolgt sei. Derartige Hausbesuche sind den Mitarbeitern der Beklagten schon aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ausdrücklich untersagt. Der in der Klageschrift genannte Mitarbeiter, Herr Timo Tatz, versichert nachdrücklich, dass er sich nicht an einen Vertragsschluss in der Wohnung eines Kunden erinnern könne. Da die Beklagte keinen Anlass sieht, hieran zu zweifeln, macht sie sich diese Schilderung ihres Mitarbeiters als Sachvortrag zu eigen.

Wäre der Vertrag tatsächlich bei einem Hausbesuch zustande gekommen, so wäre der Kunde aber auch selbstverständlich über ein Widerrufsrecht belehrt worden.

Der mit dem Hilfsantrag erhobene Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens ist lächerlich und wird hiermit substanziert bestritten. Die Beklagte bzw. ihre dafür zuständigen Mitarbeiter gingen bei Einleitung

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

des Mahnverfahrens und Beantragung des Vollstreckungsbescheids davon aus, dass ein wirksamer Kaufpreisanspruch besteht und der Vertrag auch unwiderruflich und unanfechtbar ist. Es ist zudem jedermanns gutes Recht, das Mahnverfahren zu wählen und so rechtskräftige Titel herbeizuführen. Dafür hat der Gesetzgeber es ja geschaffen.

Auch der Klageantrag betreffend das Hausverbot ist unbegründet. Hierzu ist Folgendes vorzutragen:

Am 19. Juli 2025 haben sich drei weibliche Stammgäste über den Kläger beschwert und der Beklagten viele Details geschildert. Die Beklagte hat nach Absprache mit ihren drei Kundinnen bisher darauf verzichtet, nähere Details öffentlich zu machen. Sie möchte das auch weiterhin nicht und will sich stattdessen darauf beschränken, einfach ohne nähere Begründung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Dies insbesondere, weil die drei Kundinnen erklärt haben, möglichst nicht vor Gericht aussagen zu wollen.

Die Beklagte ist Eigentümerin der Saunaanlage in Bad Saarow. Sie kann mit ihrem Eigentum tun, was sie will. Eine Begründung schuldet sie hierfür nicht.

Sie versichert nur, dass ihre Motive in keinem Fall etwas mit den im AGG geschützten Kriterien zu tun haben. Sollte der Kläger gegenteiliges behaupten, so wird die Beklagte ausreichend Belege dafür vorlegen können, dass sie zu jeder Zeit Saunagäste aller dort genannten Gruppenbildungen hat.

Sollte der Kläger tatsächlich weitere Eintrittskarten erworben haben, so bietet die Beklagte selbstverständlich die Rücknahme der Eintrittskarten gegen Rückerstattung des Preises an.

Die Klage ist daher in jedem Fall abzuweisen.

Für den Fall, dass der Vollstreckungsgegenklage wider Erwarten stattgegeben werden sollte, erhebe ich überdies eine

### **Widerklage**

und stelle folgenden Antrag:

- 1. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 300 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
- 2. Der Kläger hat die Kosten der Widerklage zu tragen.**

Die Beklagte stützt die Widerklage darauf, dass der Kläger die Kaufsache – wie er in seinen Schriftsätze andeutet und mündlich detailliert eingeräumt hat – ausgepackt und ausführlich benutzt hat.

Dadurch ist eine Wertminderung eingetreten, die sich auf mindestens 300 € belaufen wird.

**Beweis:** Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Der Anspruch auf Wertersatz ist gemäß § 346 Abs. 2 BGB begründet.

*Mathilda Marie*

Rechtsanwältin

---

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung gingen jeweils noch am selben Tag im elektronischen Eingangspostfach des Gerichts ein. Sie wurden jeweils aus dem elektronischen Anwaltspostbach (beA) der Rechtsanwältin auf korrekte Weise von dieser selbst übermittelt und enthalten eine einfache Signatur.

Der Schriftsatz vom 9. September 2025 wurde der Klägervertreterin am 11. September 2025 zuge stellt. Dem Kläger wurde gemäß § 276 Abs. 3 eine dreiwöchige Frist zur erneuten Erwiderung gesetzt.

---

Susan Seiler  
Rechtsanwältin  
Seestraße 10  
15526 Bad Saarow

Bad Saarow, 17. September 2025

An das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstraße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eingang: 17. September 2025

**- Übermittlung per beA -**

In Sachen  
Wurst gegen Samiri  
Az.: 4 C 326/25

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen. Ich halte an meinen Klageanträgen fest und be antrage Abweisung der Widerklage.

Die Beklagtenbehauptungen stehen dem Erfolg der Klage nicht entgegen, da sie teilweise unzutref fend sind (siehe Klageschrift) und überdies auch der rechtlichen Grundlage entbehren.

Es bleibt dabei: Der streitgegenständliche Vertrag wurde in der Wohnung des Klägers geschlossen, und dies ist eine Situation, in der die gesetzlichen Widerrufsvorschriften anwendbar sind. Ansprüche auf Wertersatz wegen der Benutzung der Kaufsache sind nicht gegeben. Solche Wertreduzierungen

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 9 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

sind bei rückgesendeter Ware auch bei jedem Kauf im Internet üblich und müssen vom Verkäufer einkalkuliert werden.

Die Beklagtenbegründung zum Hausverbot ist unschlüssig, solange die Beklagte dafür keine wichtigen Gründe i.S.d. §§ 314, 626 BGB vorträgt. Sie hat mit Verkauf der Eintrittskarten jeweils einen Vertrag geschlossen und den muss sie einhalten. Anerkannt ist beispielsweise auch, dass ein Hotelbesitzer nach Abschluss einer wirksamen Buchung einen Gast nicht mehr einfach unter Hinweis auf das Hausrecht abweisen darf, weil das Vertragsrecht dem Hausrecht entgegensteht. Dies auch dann, wenn er auf Bezahlung verzichtet bzw. diese zurückerstattet. Der vorliegende Fall ist mit einer solchen Situation vollkommen vergleichbar.

Dass sich andere Gäste über den Kläger beschwert hätten, wird hiermit bestritten. Noch mehr wird bestritten, dass der Kläger diesen Damen irgendeinen nachvollziehbaren Grund dafür gegeben hätte.

*Susan Seiler*  
Rechtsanwältin

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 10 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Mathilda Maric  
Rechtsanwältin  
Am Kleistpark 73  
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 23. September 2025

An das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstraße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree

**- per beA -**

In dem Rechtsstreit  
Wurst gegen Samiri  
Az.: 4 C 326/25

sehe ich mich veranlasst, für die Beklagte erneut zum Rechtstreit vorzutragen.

Nach erneuter Überprüfung der Lage möchte die Beklagte nun doch unstreitig stellen, dass der vom Vollstreckungsbescheid erfasste Kaufvertrag bei einem Hausbesuch zustande kam.

Der betreffende Mitarbeiter Timo Tatz hat dies nach intensiver Befragung durch die Beklagte inzwischen eingeräumt. Er hat bei Vertragsschluss auch nicht auf ein Widerrufsrecht hingewiesen, da er aufgrund der Vorgeschichte (dazu gleich) ein solches gar nicht für gegeben hielt.

Und in der Tat besteht nach unserer Ansicht trotz des Hausbesuchs ohnehin kein Widerrufsrecht, weil der Kläger bei seinem vorherigen Besuch im Ladengeschäft der Beklagten bereits beraten worden war und in den Hausbesuch eingewilligt hatte bzw. den Mitarbeiter der Beklagten sogar aufgefordert hatte, ihn für eine nähere Beratung und Vorführung aufzusuchen. Unter diesen Umständen dürfte das Widerrufsrecht bereits gesetzlich ausgeschlossen sein, ist aber zumindest missbräuchlich.

*Mathilda Maric*  
Rechtsanwältin

---

Auch dieser Schriftsatz wurde am Tag seiner Datierung ordnungsgemäß über das elektronische Anwaltspostbach (beA) übermittelt.

---

**Klausur Nr. 1277 (Zivilrecht)**  
**Sachverhalt – S. 11 von 12**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Az.: 4 C 326/25

**Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2025**

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Willger.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Die Vorsitzende stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

der Kläger mit Rechtsanwältin Seiler  
für die Beklagte Rechtsanwältin Maric.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Gütertermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Termin gemäß § 279 I ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter beantragt, die Beklagte gemäß den Anträgen aus dem Schriftsatz vom 6. August 2025 zu verurteilen sowie die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen. Sie stellt den hilfsweisen Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 9. September 2025.

Die Klägervertreterin bestreitet, dass der Kläger bei seinem vorherigen Besuch im Ladengeschäft der Beklagten in den Hausbesuch eingewilligt oder gar den Mitarbeiter der Beklagten aufgefordert hatte, ihn für eine nähere Beratung und Vorführung aufzusuchen. Sie hält diese Behauptung allerdings auch für irrelevant.

Die Beklagtenvertreterin äußert die Rechtsansicht, dass dieser Vortrag nun zu spät bestritten wurde und daher als zugestanden gelten müsse.

**b.u.v.**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 45.

Willger  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger  
Eichenauer  
Justizsekretärin als U.d.G.

## **Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Die §§ 506 ff. BGB, insbesondere die §§ 515, 514 II BGB, sind nicht zu prüfen und im Ergebnis als nicht einschlägig zu unterstellen.
3. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise sind als erteilt zu behandeln. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
4. Es ist davon auszugehen, dass die in den jeweiligen Beweisangeboten enthaltenen Anlagen tatsächlich beilagen und den genannten Inhalt haben.
5. Das Amtsgericht Wedding ist zentrales Mahngericht für Berlin und Brandenburg.

Bad Saarow liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree; Frankfurt (Oder) in demjenigen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder).

6. Als Streitwert für den Antrag wegen des Hausverbots sind 1.000 € zugrunde zu legen.
7. Zugelassene Hilfsmittel
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Grüneberg, BGB;
  - d) Thomas/Putzo, ZPO.